53. Bur Frage ber rechtlichen Bebeutung ber Aufstellung eines fog. Strohmanns als Geschäftsinhabers.

BBB. §§ 117, 138.

III. Zivilsenat, Urt. v. 20. März 1914 i. S. N. (Kl.) w. H. (Bekl.). Rep. III. 582/13.

I. Landgericht I Berlin,

II. Rammergericht baselbst.

Aus den ben Sachverhalt ergebenden Gründen:

"Nach der bisherigen Sachdarftellung ist der (nach der bestrittenen Behauptung des Beklagten vermögenslose) Kläger auf Beranlassung des ihm dasur 200 M zusagenden Beklagten, des Hauptgläubigers der J. H., vom 10. März 1910 bis 31. Oktober 1912 durch Ein-

tragung im Handelsregister und Andringung seines Namens am Geschäftslofal als Inhader des dis dahin von der I. H. unter ihrem Namen betriebenen Putzeschäfts ausgetreten. Der Kläger fordert vom Beklagten auf Grund besonderer Zusage Besteiung von seinen Verdindlichkeiten im Gesamtbetrage von 10588,24 M gegenüber gewissen neuen Geschäftsgläubigern aus der Zeit vom 10. März 1910 bis 31. Oktober 1912. Der Berusungsrichter hat die Klage abgewiesen, weil die Handlungsweise aller drei Beteiligten, der Parteien und der J. H., gegen die guten Sitten verstoße und darum nichtig sei.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ift begründet. Rechtsauffassung des Berufungerichters wurde bazu führen, daß die mabrend ber Geschäftsinhaberschaft bes vermögenslofen Rlagers gegen ihn erwachsenen Geschäftsforderungen ungetilgt blieben und ber Be-Hagte, der Urheber bes ganzen Manovers, frei ausginge. Denn bas Auftreten des Klägers als Geschäftsinhabers hat bie Rechtsfolge gehabt, bag er, und zwar er allein, ben neuen Geschäftsgläubigern haftet (Entsch. des RG.'s in Zivill. Bb. 37 S. 61, Bb. 66 S. 417/418). Insoweit tann also von einer Nichtigkeit der handlungen ber drei Beteiligten keine Rede sein. Das Auftreten bes Rlagers als Geschäftsinhabers verstieß an sich auch keineswegs gegen ein gesetzliches Verbot ober gegen die guten Sitten, wie dies bei ber Rührung einer Gaftwirtichaft durch eine nicht konzessionierte Berson in nur scheinbarer Bertretung eines Konzessionsinhabers zutrifft. Die unter den Barteien gewollte fog. Strohmannichaft bes Rlagers war vielmehr an fich rechtlich zulässig (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 69 S. 46, Seuff. Arch. Bd. 60 S. 178 und Bb. 67 S. 129), und die schäbliche Wirkung dieser Maßnahmen wurde für die neuen Geschäftsgläubiger gerade baburch gemilbert ober befeitigt, daß ber Bellagte bem Rlager für die Erfüllung ber bezeichneten Geschäftsschulben baftete, b. h. ben Rläger von biesen Schulden zu befreien hatte. Die Haftung bes Beklagten folgt an sich aus der Aufftellung bes Klägers als seines Strohmanns, und fie wurde noch besonders vereinbart in der vom Aläger behaupteten Abrede. Abrede zeigt die Erkenntnis der Parteien, daß die Inhaberschaft des Rlägers teine Scheininhaberschaft bleiben könne, sondern notwendig eine wirkliche, die Saftung bes Rlagers für die Geschäftsschulben erzeugende Inhaberschaft sein werbe, und fie bezweckt ausbrücklich.

wie den Kläger so mittelbar auch die neuen Gläubiger zu sichern. Die Abrede war also in bezug auf diese Gläubiger, um die allein es sich hier handelt, durchaus ernstlich gemeint und zielte auf einen gerade rechtmäßigen Ersolg, nämlich auf die der wirklichen Sachlage entsprechende Befriedigung der genannten Geschäftsgläubiger durch den Beklagten.

Ob die Maßnahme ber drei Beteiligten mit einer beabsichtigten und erreichten Benachteiligung der füheren Gläubiger der J. H. verbunden war, nämlich mit Weggabe von Vermögensstücken der H., um sie dem Zugriffe dieser früheren Gläubiger zu entziehen, darüber ist nichts vorgetragen und nichts verhandelt worden. Sollte es der Fall sein, so könnte eine solche Weggabe von den Gläubigern der H. angesochten werden. Hier aber handelt es sich überhaupt nicht um Beiseiteschaffung von Vermögensstücken der H. und um Ansechtung, sondern um Erfüllung einer völlig anderen Abrede, die weder ein Scheingeschäft war noch gegen die guten Sitten verstößt."...